

**LIEFER- UND LIZENZVERTRAG  
(„SUPPLY & License AGREEMENT“)**

DIESER LIEFERVERTRAG (der „Vertrag“) wird mit Wirkung zum [1]. Januar 2020 (der "Tag des Inkrafttretens“) von und zwischen Abcam plc, einer britischen Gesellschaft mit eingetragenem Geschäftssitz Discovery Drive, Cambridge Biomedical Campus, Cambridge CB2 OAX, England, ("Käufer“) und Expedeon SLU, einer spanischen Gesellschaft mit Sitz in Faraday 7, Cantoblanco, 28049 Madrid, Spanien("Lieferant“) geschlossen.

**1. Bestimmte Definitionen („Certain Definitions“)**

1.1 "Verbundene Unternehmen" bezeichnet ein Unternehmen, das direkt oder indirekt beherrscht, von einer Partei dieser Vereinbarung beherrscht wird oder gemeinsam mit einer Partei von einem Drittunternehmen beherrscht wird. Der Begriff "Beherrschung", wie er im vorstehenden Satz verwendet wird, bezeichnet die Inhaberschaft der Befugnis, zur Geschäftsleitung oder Ernennung der Geschäftsleitung sowie zur Einflussnahme auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, sei es durch Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte, durch Vertrag oder auf andere Weise.

1.2 "Vertrag" bezeichnet diesen Liefer- und Lizenzvertrag, in der jeweils durch übereinstimmende Änderungen durch die Parteien gültigen Fassung, einschließlich der beigefügten Anlagen.

1.3 "Käufer Assays" bezeichnet diejenigen Produkte, die vom oder für den Käufer und seine verbundenen Unternehmen hergestellt und verkauft werden, wie in der jeweils gültigen Fassung der Anlage B dargelegt.

1.4 „Käufer-IP“ bezeichnet: (a) das in Anlage C aufgeführte geistige Eigentum; und (b) alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte, die dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen gehören oder unter seiner Kontrolle stehen, jeweils in seiner gültigen Fassung, und die für die Nutzung der Käufer Assays notwendig und sinnvoll sind.

1.5 „Nutzen“ oder „Nutzung“ bezeichnet Verbesserung, Kommerzialisierung, Fertigung, Erzeugung, Herstellung, Verwendung, Verkauf, Vermarktung, Promotion, Angebot zum Verkauf, Import, Export und sonstige kommerzielle Nutzung.

1.6 "Einsatzbereich" bezeichnet die Verwendung der Produkte durch oder für den Käufer und seine verbundenen Unternehmen zur Nutzung der Käufer Assays (einschließlich des Verkaufs als Produkt (einzeln oder in Kits) und der Verwendung bei der Erbringung von Dienstleistungen) im Territorium.

1.7 „Geistiges Eigentum“ bezeichnet alle Erfindungen (unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht), Patente, Gebrauchsmuster, eingetragenes (Gebrauchs-) Muster, Muster (geschmacklicher oder technischer Art), Rechte an Datenbanken, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an Halbleiter-Topographien, Sortenschutzrechte, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Logos, Aufmachungen, Handelsnamen, Geschäftsnamen, Domainnamen (jeweils registriert oder nicht registriert) einschließlich aller Anträge auf Eintragung sowie Verlängerungen oder Erweiterungen eines der vorgenannten sowie den Goodwill, der mit einem der vorgenannten Punkte verbunden ist, das Recht auf Klage wegen unzulässiger Weitergabe oder unlauteren Wettbewerb, jegliches Know-How, vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse alle gleichartigen Rechte oder Formen des Schutzes oder mit gleichwertiger oder ähnlicher Wirkung wie die vorangehend bezeichneten, die irgendwo auf der Welt existieren.

1.8 "Produkt" oder "Produkte" bezeichnet diejenigen Produkte, die vom Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen gemäß Anlage A, in der jeweils durch begründete schriftliche Mitteilung an den Käufer geänderten und gültigen Fassung, hergestellt und/oder verkauft werden.

1.9 "Spezifikationen" bezeichnet die technischen und funktionalen Spezifikationen in Bezug auf die Produkte, die von Zeit zu Zeit auf der Website des Lieferanten veröffentlicht werden.

1.10 "Territorium" bedeutet weltweit.

1.11. „Berechtigter Anspruch“ bezeichnet: (a) ein erteiltes und noch nicht abgelaufenes Patent, das nicht durch eine Entscheidung eines Gerichts oder einer andere Regierungsbehörde oder zuständigen Gerichtsbarkeit widerrufen oder für Nichteinklagbar oder Nichtig erklärt wurde, nicht rechtskräftig oder nicht innerhalb der für die Berufung vorgesehenen Frist angefochten, und die nicht durch Verzicht, Neuausstellung, Verzicht oder anderweitig als ungültig oder nicht vollstreckbar anerkannt wurde; oder (b) eine Patentanmeldung, die nicht unwiderruflich gelöscht, zurückgezogen oder aufgegeben wurde und die seit weniger als sieben Jahren ausstehend ist.

## **2. Lieferung von Produkten (Supply of Products)**

2.1 Nicht exklusive Lieferung in das Gebiet und den Einsatzbereich. Während der Laufzeit und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer die vom Käufer bestellten Produkte gemäß den vom Lieferanten akzeptierten Angeboten oder Bestellungen (jeweils wie unten definiert) zu den Preisen und zu den anderen in Anlage A genannten Bedingungen zu liefern. Die Produkte werden vom Käufer nur im Einsatzbereich in dem Gebiet verwendet. Diese Lieferung erfolgt auf nicht exklusiver Basis. Alle Produkte müssen den Spezifikationen gemäß Ziffer 5.2 entsprechen.

2.2 Fertige Produkte; Dokumentenaufbewahrung. Der Lieferant ist für die Lieferung von fertigen Produkten verantwortlich, die den Spezifikationen, in der jeweils gültigen Fassung, sowie allen anderen anwendbaren staatlichen Standards entsprechen, die bei der Herstellung anzuwenden sind. Der Lieferant ist für die Erstellung und Aufbewahrung von Dokumenten in Bezug auf alle relevanten Abschnitte des Herstellungsprozesses verantwortlich, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Materialien, Herstellung, Inspektion und Prüfung. Der Lieferant darf keine Produkte versenden, die diese Standards nicht erfüllen.

## **3. Einkaufsbedingungen (Terms of Purchase)**

3.1 Preisgestaltung. Die Produkte werden vom Käufer ab dem Zeitpunkt dieses Vertrages zu den in Anlage A genannten Preisen, zuzüglich der anfallenden Steuern, Versandkosten, Versicherungen, Zölle und ähnlicher Gebühren, erworben. Der Lieferant kann die in Anlage A aufgeführten Preise der Produkte erhöhen, indem er diese mindestens sechzig (60) Tage im Voraus schriftlich ankündigt, vorausgesetzt, dass (a) diese Preiserhöhung im Einklang mit einer allgemeinen Erhöhung steht, die der Lieferant für alle Drittkunden beantragt; (b) diese Preiserhöhung nicht mehr als zehn Prozent (10 %) beträgt, und (c) der Käufer den Preis nach dieser Ziffer 3.1 nur einmal pro Kalenderjahr erhöht. Falls der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrages auf einer vernünftigen Grundlage zu der Annahme gelangt, dass die im Rahmen dieses Vertrages in Rechnung gestellten Preise höher sind als die Preise, die vom Lieferanten für die Lieferung der Produkte an Drittkunden gewährt werden, so kann der Käufer den Lieferanten darüber informieren und die Parteien treffen sich um in gutem Glauben zu erörtern, ob eine Anpassung der Preise vorgenommen werden sollte und um sicherzustellen, dass der Käufer nicht schlechter behandelt wird als die übrigen Drittkunden des Käufers. Alle entsprechenden Steuern, Versandkosten, Einfuhrzölle und sonstigen Abgaben, Genehmigungen und Genehmigungen sind in jeder Bestellung gesondert anzugeben.

3.2 Zahlung. Der Käufer hat dem Lieferanten alle fälligen Beträge gemäß dem in Anlage A aufgeführten Zeitplan ohne Abzüge, Bankgebühren und dergleichen zu zahlen. Die Zahlung der Rechnungen ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung durch den Käufer zu begleichen. Alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrages erfolgen in Euro (EUR). Verspätete Zahlungen, die nicht nach bestem Wissen und Gewissen bestritten werden, sind mindestens mit einem Betrag von: (a) 1,5 % pro Monat oder; und (b) höchstens mit dem zulässig gesetzlichen Zinssatz, ab dem Fälligkeitsdatum,

beginnend am Tag nach dem Fälligkeitsdatum, bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung, endend am Tag vor der tatsächlichen Zahlung, berechnet auf Tagesbasis zu verzinsen.

### 3.3 Bestellungen; Bestellverfahren.

(a) Um Produkte im Rahmen dieses Vertrages zu erwerben, muss der Käufer seine Bestellungen (jeweils eine "Bestellung") erteilen, in denen Art und Menge jedes bestellten Produkts, die Preise gemäß Anlage A und die Adresse, an die die Produkte versandt werden sollen, angegeben sind. Jede solche Bestellung muss mit den in Anlage A angegebenen Mindestbestellmengen übereinstimmen. Die Annahme von Bestellungen von Produkte durch den Lieferanten erfolgt frühestens, zu dem Zeitpunkt (i) zu dem der Lieferant mit der Ausführung der Bestellung beginnt oder (ii) zu dem die Auftragsbestätigung für diese Bestellung durch den Lieferanten zugestellt wird. Bestellungen müssen mindestens 14 Tage vor dem darin angegebenen frühesten Produktlieferdatum eingereicht werden.

(b) Wenn der Lieferant die Bestellung des Käufers annimmt, verpflichtet sich der Lieferant, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um dem Käufer innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu übermitteln.

(c) Der Lieferant wird alle Produkte gemäß seiner Standardvorlaufzeiten für die Produkte (in der dem Käufer mitgeteilten jeweils gültigen Fassung) und in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand an das beauftragte Frachtunternehmen liefern.

(d) Der Lieferant ist berechtigt Bestellungen abzulehnen, wenn(i) die in der Bestellung angegebenen Liefertermine nicht den Bedingungen in dieser Ziffer 3.4 entsprechen, (ii) sich der Käufer mit der Zahlung eines geschuldeten Betrages in Verzug befindet, und (iii) der Käufer gegen eine sonstige Bestimmung dieses Vertrages verstoßen hat.

3.4 Verpackung und Versand. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Produkteinheit in seiner Standardverpackung zu verpacken, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Der Lieferant wird die Produkte sowie die dazugehörigen Unterlagen und Informationen EXW (INCOTERMS 2010) an den Standort des Lieferanten gemäß den spezifischen Versandungsanweisungen des Käufers, einschließlich der Art und Weise des zu verwendenden Spediteurs, versenden.

3.5 Kennzeichnung und Branding. Zwischen den Parteien ist der Käufer für die Herstellung, Kennzeichnung und den Verkauf der Käufer Assays unter Verwendung des Namens des Käufers und / oder der Marke(n) verantwortlich. 3.7 Fehlerhafte Produkte. Wenn eines der an den Käufer gelieferten Produkte nicht den Spezifikationen entspricht, ist der Käufer berechtigt, diese fehlerhaften Produkte innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Produkte ("Ablehnungsfrist") abzulehnen, indem er dem Lieferanten eine schriftliche Ablehnungsanzeige zukommen lässt. Wenn eine solche schriftliche Mitteilung über die Ablehnung fehlerhafter Produkte innerhalb der Ablehnungsfrist nicht erfolgt, gilt dies als Annahme der Produkte durch den Käufer. Wenn innerhalb der Ablehnungsfrist eine ordnungsgemäße Ablehnung erfolgt, ist der Lieferant nach eigener Wahl und als einzige und ausschließliche Abhilfe des Käufers verpflichtet, entweder (a) diese Produkte unverzüglich zu ersetzen, sobald die fehlerhaften Produkte an den Lieferanten zurückgegeben wurden, und dem Käufer (i) die Transportkosten, (ii) die Kosten für das zerstörte Verpackungsmaterial und (iii) die Transportkosten für die Rücksendung der fehlerhaften Produkte, wenn der Lieferant die Rücksendung verlangt, zu erstatten oder(b) die für diese fehlerhaften Produkte gezahlten oder in Rechnung gestellten Beträge zurückzuerstatten oder gutzuschreiben.

## 4. Laufzeit und Kündigung („Term and Termination“)

4.1 Die Laufzeit dieses Vertrages ist auf 5 Jahre oder auf den Zeitraum, für den ein berechtigter Anspruch in Bezug auf die Käufer-IP besteht, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist ("Erstlaufzeit"), begrenzt, es sei denn, er wird gemäß dieser Ziffer 4 vorzeitig beendet. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein (1) Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit, es sei denn, eine der Parteien hat der anderen Partei mindestens 90 Tage vor Ablauf der dann laufenden Vertragslaufzeit schriftlich mitgeteilt, dass sie den Vertrag kündigen möchte.

4.2 Der Käufer kann diese Vereinbarung aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit einer Frist von sechzig (60) Tagen zum Ende der ursprünglichen Laufzeit (oder einer späteren Verlängerungsperiode) durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen.

4.3 Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung im Falle eines wesentlichen Verstoßes der anderen Partei kündigen, wenn die andere Partei diese Bedingung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung, dass eine solche Bedingung vorliegt, behebt, wenn eine Behebung möglich ist.

4.4 Für den Fall, dass: (a) eine Partei zahlungsunfähig wird oder eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit den Gläubigern eingeht oder eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt; (b) eine Auflösung, Liquidation oder Abwicklung einer Partei stattfindet; oder (c) ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer Partei bestellt wird; kann die andere Partei den Vertrag durch schriftliche Kündigung gegenüber der ersten Partei mit sofortiger Wirkung kündigen.

**5. Garantien und Zusicherungen; Exklusive Rechtsmittel (Warranties and Representations; Exclusive Remedies)**

5.1 Der Lieferant sichert dem Käufer zu und garantiert ihm, dass der Lieferant nach seinem Wissen über alle geistigen Eigentumsrechte und sonstigen Rechte verfügt, die für die Lieferung von Produkten im Rahmen dieses Vertrages an den Käufer erforderlich sind.

5.2 Der Lieferant garantiert dem Käufer, dass alle Produkte, wenn sie an den Käufer geliefert werden, (a) den Spezifikationen für diese Produkte entsprechen, (b) dem Käufer frei von Pfandrechten und Belastungen Dritter geliefert werden und (c) nach Kenntnis des Lieferanten den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

5.3 Das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Käufers in Bezug auf einen Verstoß gegen diese Ziffer 5.2 oder eine andere Nichterfüllung der Lieferung eines mangelfreien Produkts beschränkt sich ausschließlich auf den Ersatz dieses Produkts oder die Gutschrift/Erstattung seines Kaufpreises gemäß den Bedingungen in Ziffer 3.7.

5.4 Der Lieferant erkennt an, dass Vertreter, Lieferanten und Dienstleister für den Käufer ausgewählt werden, weil sie die ethischen Standards des Käufers einhalten, und sichert dem Käufer gegenüber zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung und jederzeit während der gesamten Laufzeit zu, dass:

(a) sie ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der Anti-Korruptions- oder Anti-Korruptionsgesetze) ausübt und sicherstellen wird, dass ihre Vertreter im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit keine unangemessenen, finanziellen oder sonstigen Vorteile erbitten, annehmen oder anbieten;

(b) es den Verhaltenskodex des Käufers für Lieferanten einhält (jeweils in der gültigen Fassung unter <http://www.abcamplic.com/about-us/business-ethics/> verfügbar);

(c) in Anbetracht der Tatsache, dass der Käufer eine Null-Toleranz-Politik zur Erleichterung der Steuerhinterziehung durch seine Vertreter, Lieferanten und andere Dienstleister hat, wird der Lieferant (und er wird dafür sorgen, dass seine Vertreter) im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung:

(i) keine britischen Steuerhinterziehungsdelikte oder ausländische Steuerhinterziehungsdelikte zu begehen (jeweils definiert im UK Criminal Finances Act 2017), wenn sie für oder im Namen des Käufers im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung handeln, und

(ii) alle anwendbaren Gesetze, Statuten und Vorschriften zur Verhinderung betrügerischer Steuerhinterziehung einzuhalten (einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, der Bestimmungen des UK Criminal Finances Act 2017);

(d) es keine Zwangs-, Unfall- oder Kinderarbeit einsetzt und alle geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards einhält;

(e) soweit auf die Produkte anwendbar, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften bezüglich der Beschaffung, Verwendung und Lagerung von menschlichen Geweben eingehalten werden und sichergestellt ist, dass alle aus menschlichen Rohstoffen gewonnenen Materialien nur beschafft, verwendet und gelagert werden, wenn eine vorherige Einwilligung nach Aufklärung, keine finanziellen Anreize und eine angemessene Genehmigung durch die zuständigen unabhängigen Prüfungsausschüsse / unabhängigen Ethikausschüsse vorliegt; und

(f) soweit auf die Produkte anwendbar, seine Geschäftspraktiken dem Tierschutz entsprechen und er sich schrittweise um die Einführung gesunder und humaner Praktiken gegenüber Tieren bemüht. Abcam erwartet hohe ethische Standards und sinnvolle Überlegungen darüber, wie Tiere vollständig durch alternative Mittel ersetzt werden können, wie die Zahl der verwendeten Tiere reduziert werden kann und wie die Verfahren verbessert werden können, um die Belastung zu minimieren.

5.5 Sofern nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 5 festgelegt, übernimmt keine der Vertragspartner eine AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE, EINSCHLIESSLICH UNDOHNE EINSCHRÄNKUNG EINER GARANTIE AUF EIGENTUM, HANDELSÜBLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

## **6. Entschädigung („Indemnification“)**

6.1 Der Lieferant verteidigt, entschädigt und hält den Käufer und seine verbundenen Unternehmen schadlos von allen Ansprüchen Dritter, Forderungen, Verlusten, Haftungen und Schäden jeglicher Art, einschließlich Gerichtskosten und angemessener Gebühren für Anwälte und andere Fachleute, die sich aus oder infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung des Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben.

6.2 Der Käufer verteidigt, entschädigt und hält den Lieferanten und seine verbundenen Unternehmen schadlos von und gegen alle Ansprüche Dritter, Forderungen, Verluste, Haftungen und Schäden jeglicher Art Dritter, einschließlich Gerichtskosten und angemessener Gebühren für Anwälte und andere Fachleute, die sich aus oder infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch den Käufer oder seine Vertreter in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben.

## **7. Haftungsbeschränkung („Limitation of Liability“)**

UNGEACHTET ANDERS LAUTENDER BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES, MIT AUSNAHME DER ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN DER PARTEIEN, HAFTET KEINE DER PARTEIEN FÜR INDIREKTE, SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE, FOLGE-, STRAF- ODER EXEMPLARISCHE SCHÄDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB VORHERSEHBAR ODER NICHT, EINSCHLIEßLICH ENTGANGENER GEWINNE, DECKUNGSKOSTEN ODER KOSTEN EINER RÜCKRUFKATION, DIE IN IRGEND EINER WEISE MIT DIESER VEREINBARUNG ZUSAMMENHÄNGEN, DER VERLETZUNG DERSELBEN, DER VERWENDUNG ODER UNFÄHIGKEIT, DIE PRODUKTE ZU VERWENDEN, DER ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER PRODUKTE ODER DER DARIN ENTHALTENEN VORRICHTUNGEN ERZIELT WURDEN, DER TRANSAKTIONEN, DIE SICH AUS DIESEM VERTRAG ERGEBEN, DER VERLUSTER VON GOODWILL ODER GEWINNEN, DER VERLORENEN FÜR DIE PARTEI CHARAKTERISTISCHE GESCHÄFTE,, UND/ODER AUS EINEM ANDEREN GRÜNDEN.

## **8. Allgemeines („General“)**

8.1 Abtretung. Dieser Vertrag ist für die Parteien und ihre jeweiligen Nachfolger und Abtretungsempfänger bindend und wirksam; vorausgesetzt, dass keine der Parteien das Recht hat, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei zu delegieren, zu übertragen oder abzutreten. Einer schriftlichen Zustimmung bedarf es nicht, wenn eine Partei den gesamten Vertrag an (i) ein mit ihr verbundenes Unternehmen, oder (ii) ihren Nachfolger im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss, der Konsolidierung oder dem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer stimmberechtigten Wertpapiere, aller Vermögenswerte oder eines Geschäftsteilbetriebes, die sich auf den Gegenstand dieses Vertrags beziehen.

8.2 Vollständige Vereinbarung. Diese Vereinbarung und die beigefügten Anlagen bilden die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf die Produkte und alle anderen Gegenstände dieser Vereinbarung und ersetzen alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien in Bezug auf diese Angelegenheiten. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.

8.3 Streitigkeiten. Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen von England und Wales und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, und jede Partei unterwirft sich hiermit unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte. Vor der Einleitung einer Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Klage in Bezug auf einen Anspruch, einen Rechtsstreit, eine Forderung oder eine Geltendmachung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen (zusammen "Anspruch") hat der Kläger die andere Partei unter Angabe der Art der Forderung und der für sie relevanten Tatsachen zu benachrichtigen, und die Parteien werden in gutem Glauben versuchen, diese Forderung zu lösen. Keine Gerichts-, Verwaltungs- oder andere Klage wird eingereicht oder anderweitig eingeleitet, bis die Parteien die Versuche zur Beilegung von Treu und Glauben durch erste, direkte Verhandlungen und zweite, Mediation durch einen für beide Seiten annehmbaren professionellen Mediator nach den entsprechenden Mediationsverfahren der Internationalen Handelskammer erschöpft haben. Der Ort des Mediationsverfahrens ist London, England. Die Kosten der Mediation werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen. Die obsiegende Partei in allen rechtlichen Schritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist berechtigt, von der anderen Partei ihre angemessenen Anwaltskosten einzufordern, einschließlich aller Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Absatzes.

8.4 Hinweise. Alle Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen und sind per Einschreiben oder Kurierdienst an die folgenden Adressen zu senden. Die Mitteilungen gelten mit Eingang bei diesen Adressen als zugestellt.

VEREINBARTE FASSUNG

<p>Für den Lieferanten:                  Expedeon SLU                  25 Norman Way Faraday 7, Cantoblanco,                  28049 Madrid, Spanien                  z.Hd. des Geschäftsführers</p>	<p>Für den Käufer:                  Abcam plc                  Discovery Drive                  Cambridge Biomedical Campus                  Cambridge                  CB2 OAX                  Vereinigtes Königreich                  z.Hd. der Rechtsabteilung Mit Kopie an:                  legal@abcam.com</p>
---	---

8.5 Vertraulichkeit; Geistiges Eigentum. Diese Vereinbarung und ihre Bedingungen sind vertraulich, ebenso wie alle nicht öffentlichen Informationen, die von den Parteien ausgetauscht werden. Das Produkt ist Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf nicht versuchen, das Produkt für sich selbst (außer in dem Umfang, der für die Ausübung seiner Rechte aus diesem Vertrag erforderlich ist) oder zugunsten von Dritte zurückzuentwickeln oder herzustellen. Jede Partei besitzt geistiges Eigentum, das von ihr oder ihren Vertretern bei der Erfüllung dieses Vertrages hergestellt oder entwickelt wurde, vorausgesetzt, dass (a) der Lieferant Verbesserungen an den Produkten oder seinem bestehenden geistigen Eigentum besitzt und (b) der Käufer Eigentümer aller Verbesserungen der Käufer Assay, der Käufer IP und seines bestehenden geistigen Eigentums ist, unabhängig von der Erfindung.

Diese Vereinbarung kann elektronisch per E-Mail oder per Fax übermittelt werden, und elektronische oder Faxkopien von ausgeführten Unterschriftsseiten sind als Originale verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die Parteien diesen Vertrag von ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern ausführen lassen, damit er zu dem oben genannten Zeitpunkt wirksam wird.

EXPEDEON SLU.

[NAME DES KÄUFERS]

**Durch:** \_\_\_\_\_

**Durch:** \_\_\_\_\_

**Name:** Dr Heikki Lanckriet

**Name:**

**Title:** Geschäftsführer

**Title:**

**Date:** \_\_\_\_\_

**Date:** \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

Anlage A  
Produkt- und Preisliste; Sonstige Vertragsbedingungen

**Lizenzbedingungen für eingeschränkte Nutzung**

Der Lieferant gewährt dem Käufer und seinen verbundenen Unternehmen hiermit eine nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertragbare und unterlizensierbare Lizenz für die Dauer dieses Vertrages, die Produkte ausschließlich zur Nutzung der Käufer Assays und der Käufer IP im Territorium zu verwenden.

**Produkte und Preise**

Product Code	Beschreibung	Mindestbestellmenge	Transfer Preis (EUR/mg)	Extended Preis (EUR)
OEM-QPI-1	Concentrated QualiPhi Enzyme (provided at a concentration of 1 mg/mL)	1 mg	12,000	12,000
OEM-QPI-10	Concentrated QualiPhi Enzyme (provided at a concentration of 1 mg/mL)	10 mg	10,000	100,000
OEM-QPI-25	Concentrated QualiPhi Enzyme (provided at a concentration of 1 mg/mL)	25 mg	8,000	200,000

**Zahlungsplan:** Der Käufer zahlt eine Anzahlung von 50%, sobald er bestätigt hat, dass eine Bestellung angenommen wurde. Sobald das Produkt die Qualitätskontrolle des Lieferanten bestanden hat und versandbereit ist, stellt der Lieferant die restlichen 50% in Rechnung.

**Anlage B**  
**Käufer Assays**

Alle Produkte oder Dienstleistungen, bei denen es notwendig oder sinnvoll ist, die Käufer IP zu integrieren oder anderweitig zu nutzen.

**Anlage C**  
**Käufer IP**

Alle Rechte an geistigem Eigentum im Besitz oder die vom Käufer zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung kontrolliert werden in Bezug auf antikörperbasierte Assays unter Verwendung von oligo-konjugierten Antikörpern gegen biologische Ziele in Verbindung mit der Rollkreisverstärkung, um den Nachweis und die Quantifizierung solcher biologischen Ziele zu ermöglichen.